



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 20/2017 vom 01.11.2017

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden.....	2
Stadt Diepholz	2
Bauleitplanung der Stadt Diepholz; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Mühlenkamp"	2
Bauleitplanung der Stadt Diepholz; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 A "Landriede II" ...	3
Stadt Sulingen	4
Jahresabschluss 2013	4
Gemeinde Stuhr	4
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum Bebauungsplan Nr. 23/158 „Bremer Tor“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	4
Gemeinde Wagenfeld	6
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld 2. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 7 „Am Wollwerk II“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 11 „Am Haßlinger Weg“6	
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Lembruch	7
Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014	7
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	7
Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen für Obdachlosenunterkünfte	7
C Bekanntmachungen anderer Stellen	18
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	18
Vereinfachte Flurbereinigung Ristedt Verfahrensnummer: 2257 Az.: Kli – 2257 HA	18
Flurbereinigungen Wagenfeld-Nord und Wagenfeld-Süd Verfahrensnummern: 1762 und 1763 Az.: Kli – 1762, 1763 HA	19
Vereinfachte Flurbereinigung Sulingen-Nord Verfahrensnummer: 2102 Az.: Bk – 2102 HA	20
Vereinfachte Flurbereinigung Scholen Verfahrensnummer: 2204 Az.: Bk – 2204 HA	21

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

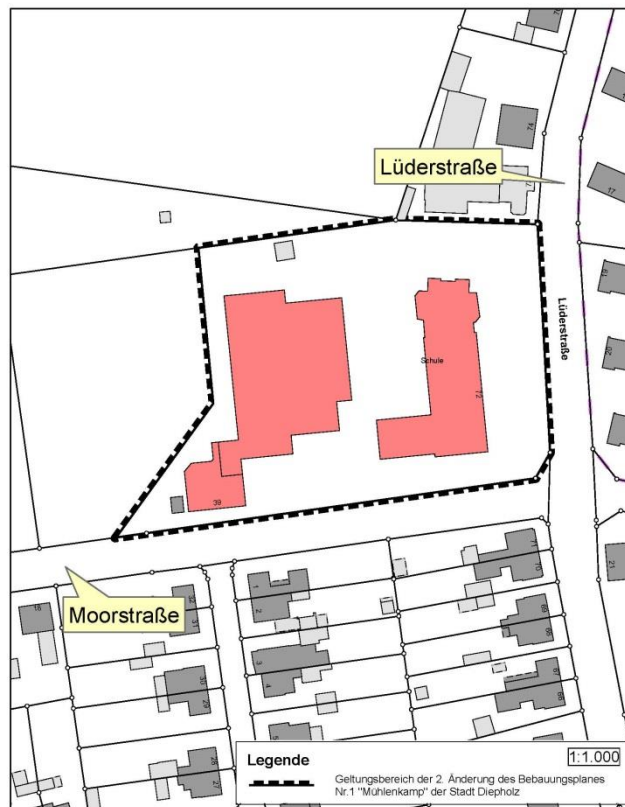
Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Mühlenkamp"

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Mühlenkamp“ mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plankarte zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr.1 " Mühlenkamp"



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Mühlenkamp" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem

Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

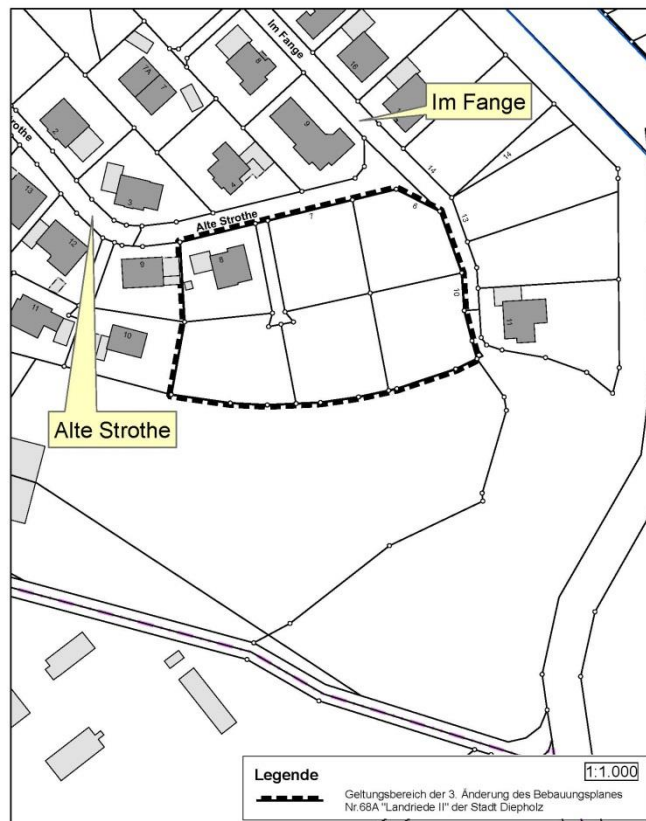
Diepholz, den 23.10.2017
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 A "Landriede II"

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 A „Landriede II“ mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

**Plankarte zur 3. Änderung des Bebauungsplanes
Nr.68A "Landriede II"**



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 A "Landriede II" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 23.10.2017
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze

Stadt Sulingen

Jahresabschluss 2013

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Absatz 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2013 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Absatz 2 und 156 Absatz 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

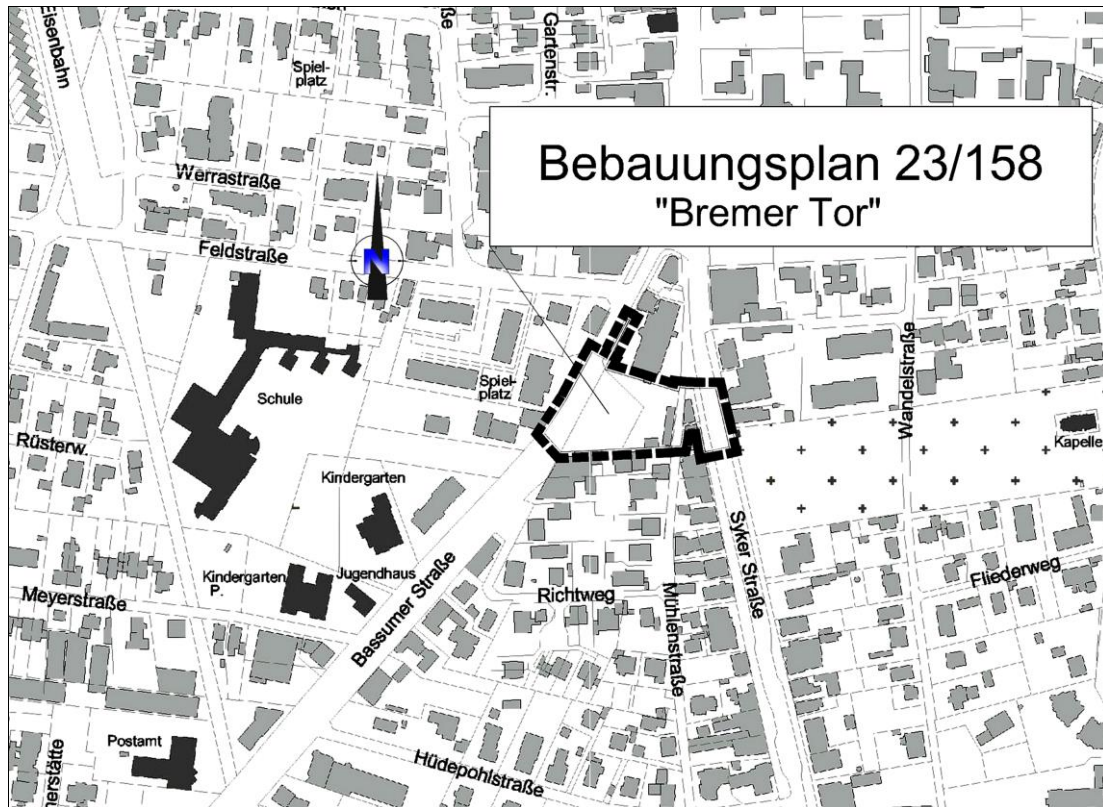
Sulingen, 26.10.2017
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Gemeinde Stuhr

**Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum
Bebauungsplan Nr. 23/158 „Bremer Tor“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 23.08.2017 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 24.10.2017
Niels Thomsen
Bürgermeister

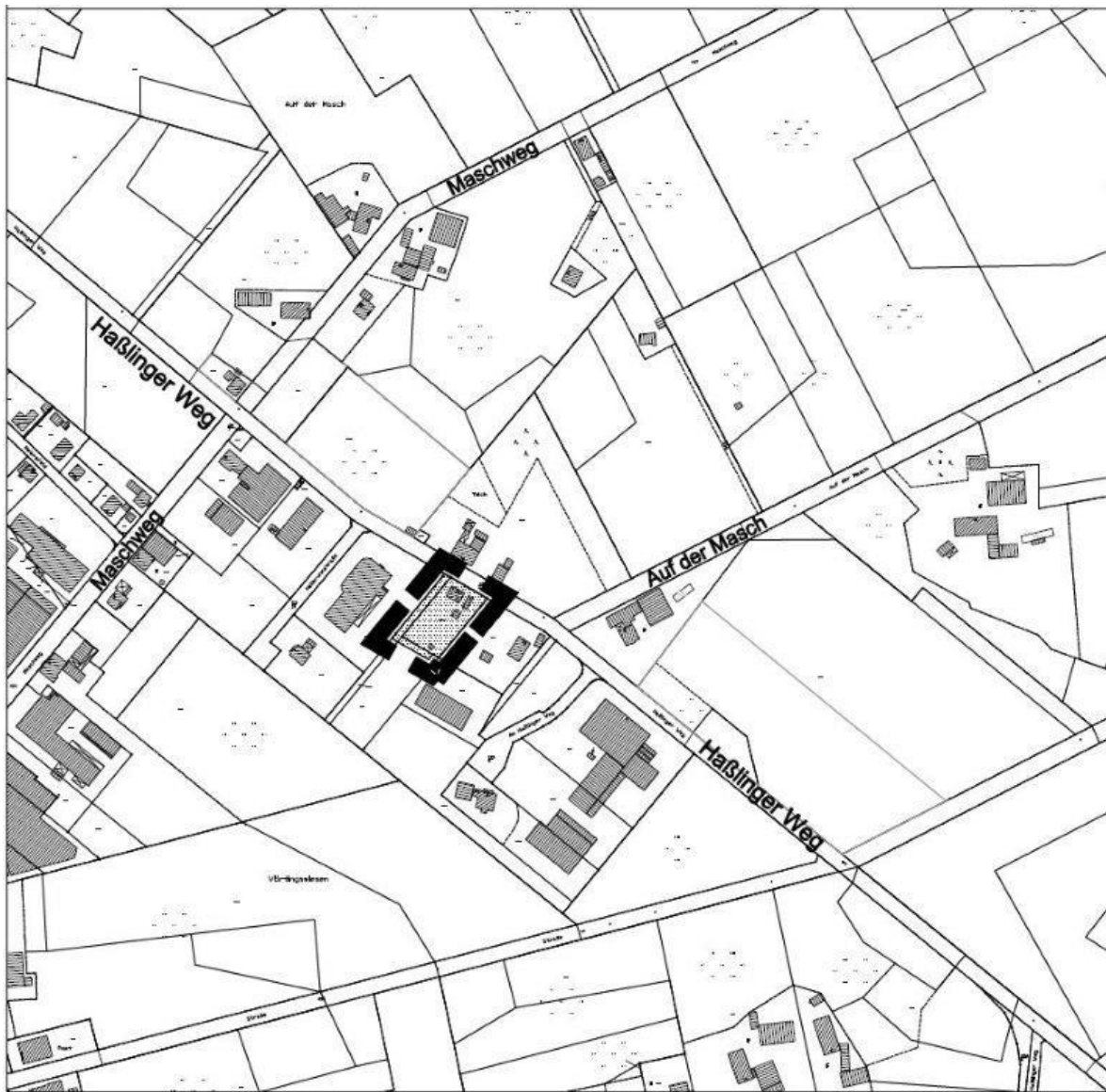
Gemeinde Wagenfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld

2. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 7 „Am Wollwerk II“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 11 „Am Haßlinger Weg“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 26.09.2017 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 7 „Am Wollwerk II“ und zugleich die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 11 „Am Haßlinger Weg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 7 „Am Wollwerk II“ und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 11 „Am Haßlinger Weg“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Bebauungspläne mit den Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen liegen im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, öffentlich aus und können dort während den Dienststunden, sowie auch nach Vereinbarung, von jedermann eingesehen werden. Die Pläne sind ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der Bebauungspläne eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 26.10.2017
Der Bürgermeister
Kreye

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Lembruch

Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014

Der Rat der Gemeinde Lembruch hat in seiner Sitzung am 23.10.2017 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 24.10.2017
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen für Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen in der Sitzung am 05.10.2017 folgenden Gebührentarif beschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach Maßgabe dieses Gebührentarifes erhoben.

§ 2

Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Samtgemeinde hat zur Unterbringung Obdachloser folgende Obdachlosenunterkünfte vorübergehend angemietet:

1. Br.-Vilsen:

- a) Am Marktplatz 20
- b) Am Rutental 7 (Erdgeschoss, Obergeschoss und ehem. Cafe)
- c) Bahnhofstraße 52 (Obergeschoss rechts)
- d) Dahrelsen 38 (Obergeschoss rechts)
- e) Gartenweg 29 (Erdgeschoss rechts)
- f) Gehlbergen 13 (Erdgeschoss links und rechts, Obergeschoss links und rechts)
- g) Graf-Ludolf-Straße 3 (1. Obergeschoss rechts)
- h) Graf-Ludolf-Straße 15 (Erdgeschoss, Obergeschoss und Obergeschoss rechts)
- i) Homfelder Straße 4 (Erdgeschoss links)
- j) Im Rade 4 (Erdgeschoss rechts)
- k) Kanalstraße 18 (Erdgeschoss links)
- l) Kanalstraße 19 (Obergeschoss)
- m) Kanalstraße 46 A
- n) Lange Straße 37 (Erdgeschoss unten links)
- o) Lange Straße 89 (3. Obergeschoss rechts und 2. Obergeschoss links)
- p) Lange Straße 98 (Erdgeschoss links und rechts hinten)
- q) Niederfeld 11 (Obergeschoss links)
- r) Ostlandstraße 7 (Obergeschoss)
- s) Schöne Reihe 25 (Erdgeschoss links)
- t) Sulinger Straße 36 A (Obergeschoss)
- u) Uenzer Dorfstraße 65 (Erdgeschoss links und rechts)
- v) Vilser Schulstraße 9

2. Asendorf:

- a) Alte Heerstraße 6 A (Erdgeschoss)
- b) Alte Heerstraße 6 B (Erdgeschoss und Obergeschoss)
- c) Alte Heerstraße 6 (Wohnungen 3, 4, 5, 7 und 11)
- d) Alte Heerstraße 45 (Obergeschoss)
- e) Lichtenberger Weg 7 (Erdgeschoss rechts)
- f) Hohenmoorer Straße 10 (Erdgeschoss links)
- g) Ringstraße 1 (Obergeschoss)
- h) Uepser Straße 6

3. Martfeld:

- a) Hauptstraße 19 (Obergeschoss links)
- b) In der Weide 30
- c) In der Weide 34 (Erdgeschoss und Obergeschoss)

4. Schwarme:

- a) Bremer Straße 9
- b) Breslauer Straße 5, Schwarme (Erdgeschoss links, Obergeschoss links und rechts)

- (2) Die Samtgemeinde kann zu jeder Zeit zusätzliche Obdachlosenunterkünfte anmieten. Die Gebühr wird in diesem Falle mit Hilfe des bisherigen Berechnungsverfahrens ermittelt.

- (3) Zu den Obdachlosenunterkünften im Eigentum der Samtgemeinde gehören die Wohnmöglichkeiten in der Verdener Straße 5 (Obergeschoss links und rechts), Schwarme.

§ 3

Gebührenverzeichnis

Die Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte werden nach folgendem Verzeichnis erhoben:

1) **Obdachlosenunterkünfte im Eigentum der Samtgemeinde:**

Verdener Straße 5, Schwarme, Obergeschoss links, 82 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	7,91 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	4,20 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	2,60 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	1,11 €

Gesamtgebühr pro Monat 648,62 €

Verdener Straße 5, Schwarme, Obergeschoss rechts, 84 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	8,69 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	4,20 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	3,41 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	1,08 €

Gesamtgebühr pro Monat 729,96 €

2) **Angemietete Obdachlosenunterkünfte:**

Br.-Vilsen:

Am Marktplatz 20, 200 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	8,65 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,02 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	3,27 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,36 €

Gesamtgebühr pro Monat 1.730,00 €

Am Rutental 7, Erdgeschoss, 60 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	9,57 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,52 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	2,84 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	1,21 €

Gesamtgebühr pro Monat 574,40 €

Am Rutental 7, Obergeschoss, 50 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	12,77 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,52 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	5,79 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	1,46 €

Gesamtgebühr pro Monat 638,66 €

Am Rutental 7, ehem. Cafe, 100 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	8,42 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,80 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	1,89 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,73 €

Gesamtgebühr pro Monat 842,00 €

Bahnhofstraße 52, Obergeschoss rechts, 95 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	7,88 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	4,40 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	2,71 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,77 €
Gesamtgebühr pro Monat	748,47 €

Dahrensen 38, Obergeschoss rechts, 116 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	6,73 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	3,50 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	2,60 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,63 €
Gesamtgebühr pro Monat	780,29 €

Gartenweg 29, Erdgeschoss rechts, 55 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	8,69 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,10 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	2,27 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	1,32 €
Gesamtgebühr pro Monat	478,00 €

Gehlbergen 13, Obergeschoss rechts, 79 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	11,23 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	7,13 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	3,18 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,92 €
Gesamtgebühr pro Monat	887,05 €

Gehlbergen 13, Obergeschoss links, 102 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	6,79 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	4,29 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	1,79 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,71 €
Gesamtgebühr pro Monat	692,37 €

Gehlbergen 13, Erdgeschoss links, 84 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	8,99 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,50 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	2,62 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,87 €
Gesamtgebühr pro Monat	754,87 €

Gehlbergen 13, Erdgeschoss rechts, 199 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	8,38 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,50 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	2,51 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,37 €
Gesamtgebühr pro Monat	1.667,38 €

Graf-Ludolf-Straße 3, 1. Obergeschoss rechts, 65 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	10,34 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,38 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	3,84 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	1,12 €
Gesamtgebühr pro Monat	672,07 €

Graf-Ludolf-Straße 15, Obergeschoss, 60 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	12,24 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	6,32 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	4,71 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	1,21 €
Gesamtgebühr pro Monat	734,45 €

Graf-Ludolf-Straße 15, Erdgeschoss, 60 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	11,84 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	7,15 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	3,48 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	1,21 €
Gesamtgebühr pro Monat	710,55 €

Graf-Ludolf-Straße 15, 1. Obergeschoss rechts, 60 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	10,79 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	7,17 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	2,41 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	1,21 €
Gesamtgebühr pro Monat	647,68 €

Homfelder Straße 4, Erdgeschoss links, 46 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	12,51 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	4,50 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	6,43 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	1,58 €
Gesamtgebühr pro Monat	575,61 €

Im Rade 4, Erdgeschoss rechts, 84 qm

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	10,64 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,00 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	4,77 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,87 €
Gesamtgebühr pro Monat	893,94 €

Kanalstraße 18, Erdgeschoss links, 75 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	9,38 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,28 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	3,13 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,97 €
Gesamtgebühr pro Monat	703,85 €

Kanalstraße 19, Obergeschoss, 118 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	8,58 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,50 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	2,46 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,62 €
Gesamtgebühr pro Monat	1.012,15 €

Kanalstraße 46 A, 160 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	8,06 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,69 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	1,91 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,46 €
Gesamtgebühr pro Monat	1.290,23 €

Lange Straße 37, Erdgeschoss unten links, 80 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	9,80 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,07 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	3,82 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,91 €
Gesamtgebühr pro Monat	783,64 €

Lange Straße 89, 2. Obergeschoss links, 120 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	11,11 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	4,91 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	5,59 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,61 €
Gesamtgebühr pro Monat	1.333,00 €

Lange Straße 89, 3. Obergeschoss rechts, 65 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	11,63 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	4,99 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	5,52 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	1,12 €
Gesamtgebühr pro Monat	755,63 €

Lange Straße 98, Erdgeschoss links, 90 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	12,06 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	4,33 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	6,92 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,81 €
Gesamtgebühr pro Monat	1.085,84 €

Lange Straße 98, Erdgeschoss hinten rechts, 94 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	10,42 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	4,48 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	5,16 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,78 €
Gesamtgebühr pro Monat	979,76 €

Niederfeld 11, Obergeschoss links, 57 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	10,72 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,02 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	4,42 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	1,28 €

Gesamtgebühr pro Monat 611,25 €

Ostlandstraße 7, Obergeschoss, 72 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	10,21 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,01 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	4,19 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	1,01 €

Gesamtgebühr pro Monat 735,26 €

Schöne Reihe 25, Erdgeschoss links, 43 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	11,89 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	6,15 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	4,05 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	1,69 €

Gesamtgebühr pro Monat 511,30 €

Sulinger Straße 36 A, Obergeschoss, 85 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	9,18 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,00 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	3,32 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,86 €

Gesamtgebühr pro Monat 779,92 €

Uenzer Dorfstraße 65, Erdgeschoss rechts, 100 qm

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	7,38 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	4,00 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	2,65 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,73 €

Gesamtgebühr pro Monat 738,00 €

Uenzer Dorfstraße 65, Erdgeschoss links, 80 qm

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	10,92 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	3,75 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	6,26 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,91 €

Gesamtgebühr pro Monat 873,32 €

Vilser Schulstraße 9, 170 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	7,96 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,29 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	2,24 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,43 €

Gesamtgebühr pro Monat 1.352,87 €

Asendorf:

Alte Heerstraße 6 A, Erdgeschoss, 50 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	11,53 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	6,00 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	4,07 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	1,46 €
Gesamtgebühr pro Monat	576,26 €

Alte Heerstraße 6 B, Erdgeschoss, 50 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	11,46 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	6,00 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	4,00 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	1,46 €
Gesamtgebühr pro Monat	572,87 €

Alte Heerstraße 6 B, Obergeschoss, 80 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	9,42 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,50 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	3,01 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,91 €
Gesamtgebühr pro Monat	753,56 €

Alte Heerstraße 6, Wohnung 3, 100 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	9,38 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,00 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	3,65 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,73 €
Gesamtgebühr pro Monat	938,00 €

Alte Heerstraße 6, Wohnung 4, 89 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	9,32 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,39 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	3,11 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,82 €
Gesamtgebühr pro Monat	829,05 €

Alte Heerstraße 6, Wohnung 5, 90 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	9,18 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	4,52 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	3,85 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,81 €
Gesamtgebühr pro Monat	826,41 €

Alte Heerstraße 6, Wohnung 7, 42 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	13,92 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	7,14 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	5,05 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	1,73 €
Gesamtgebühr pro Monat	584,62 €

Alte Heerstraße 6, Wohnung 11, 75 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	8,98 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,33 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	2,68 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,97 €
Gesamtgebühr pro Monat	673,50 €

Alte Heerstraße 45, 1. Obergeschoss, 90 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	9,11 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	4,83 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	3,27 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,81 €
Gesamtgebühr pro Monat	819,90 €

Hohenmoorer Straße 10, Erdgeschoss links, 105 qm

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	8,08 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,50 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	1,89 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,69 €
Gesamtgebühr pro Monat	848,51 €

Lichtenberger Weg 7, Erdgeschoss rechts, 56 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	10,20 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,01 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	3,89 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	1,30 €
Gesamtgebühr pro Monat	571,13 €

Ringstraße 1, Obergeschoss, 100 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	13,14 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,50 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	6,91 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,73 €
Gesamtgebühr pro Monat	1.314,00 €

Uepser Straße 6, Erdgeschoss, 90 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	8,72 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,00 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	2,91 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,81 €
Gesamtgebühr pro Monat	784,73 €

Martfeld:

Hauptstraße 19, Obergeschoss links, 45 qm

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	12,37 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,56 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	5,19 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	1,62 €
Gesamtgebühr pro Monat	556,50 €

In der Weide 30, 163 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	9,07 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,46 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	3,16 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,45 €
Gesamtgebühr pro Monat	1.478,14 €

In der Weide 34, Erdgeschoss, 78 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	10,63 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	5,38 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	4,32 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,93 €
Gesamtgebühr pro Monat	829,15 €

In der Weide 34, Obergeschoss, 85 qm

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	8,65 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	4,94 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	2,85 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,86 €
Gesamtgebühr pro Monat	735,61 €

Schwarme:

Bremer Straße 9, Erdgeschoss, 108 qm

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	7,11 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	4,31 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	2,13 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	0,67 €
Gesamtgebühr pro Monat	767,87 €

Breslauer Straße 5, Erdgeschoss links, 61 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	8,94 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	4,46 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	3,28 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	1,20 €
Gesamtgebühr pro Monat	540,82 €

Breslauer Straße 5, Obergeschoss links, 57 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	11,21 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	4,50 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	5,43 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	1,28 €
Gesamtgebühr pro Monat	639,19 €

Breslauer Straße 5, Obergeschoss rechts, 57 qm:

<i>Gesamtgebühr pro qm / Monat</i>	10,90 €
<i>Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat</i>	4,50 €
<i>Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat</i>	5,12 €
<i>Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat</i>	1,28 €
Gesamtgebühr pro Monat	621,38 €

§ 4

Weiterführende Bestimmungen

- (1) Die Gesamtgebühr pro Monat wird für jede Obdachlosenunterkunft anteilig auf die Anzahl der Benutzer umgelegt.
- (2) Die Gebühren für die Kaltmiete und die allgemeine Umlage werden pro Person auf maximal 300 € monatlich begrenzt. Die Abrechnung der verbrauchsabhängigen Nebenkosten ist hiervon nicht betroffen.
- (3) Wird eine Obdachlosenunterkunft von mehr als einer Person benutzt, so wird für jeden weiteren Benutzer eine pauschale Nebenkostengebühr in Höhe von 30 Euro als Abschlag pro Monat erhoben.
- (4) Der Gebührentarif soll regelmäßig im dreijährigen Rhythmus geprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Bruchhausen – Vilsen, den 05.10.2017
Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen
(Siegel)
gez. Bernd Bormann
Samtgemeindebürgermeister

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
-Flurbereinigungsbehörde-
Galtener Str. 16
27232 Sulingen

Sulingen, den 24.10.2017

Vereinfachte Flurbereinigung Ristedt Verfahrensnummer: 2257

**Az.: Kli – 2257
HA**

Schlussfeststellung

Die Vereinfachte Flurbereinigung Ristedt wird hiermit nach § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch folgende Schlussfeststellung abgeschlossen:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes zum Flurbereinigungsverfahren Ristedt einschließlich des Nachtrags ist bewirkt.

Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren Ristedt hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Ristedt sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst.

Begründung:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplans und seines Nachtrages sind in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag genannten Teilnehmer übergegangen. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher wurden an die dafür zuständigen Behörden abgegeben. Das Liegenschaftskataster wurde berichtigt.

Gegenseitige Verpflichtungen, Ansprüche und sonstige Angelegenheiten zwischen den Teilnehmern, der Teilnehmergeinschaft sowie dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser – Geschäftsstelle Sulingen - als Flurbereinigungsbehörde bestehen nicht mehr.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden den jeweiligen Körperschaften in Eigentum und Unterhaltung übergeben.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft wird das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erlischt.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

(Klimmek)

L.S.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
-Flurbereinigungsbehörde-
Galtener Str. 16
27232 Sulingen, den 24.10.2017

Flurbereinigungen Wagenfeld-Nord und Wagenfeld-Süd Verfahrensnummern: 1762 und 1763

**Az.: Kli – 1762, 1763
HA**

Schlussfeststellung

Die Flurbereinigungen Wagenfeld-Nord und Wagenfeld-Süd werden hiermit nach § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch folgende Schlussfeststellung abgeschlossen:

Die Ausführung der Flurbereinigungspläne zu den Flurbereinigungsverfahren Wagenfeld-Nord und Wagenfeld-Süd einschließlich der Nachträge ist bewirkt.

Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in den Flurbereinigungsverfahren Wagenfeld-Nord und Wagenfeld-Süd hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigungen Wagenfeld-Nord und Wagenfeld-Süd sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaften werden als Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgelöst.

Begründung:

Die Ausführung der Flurbereinigungspläne und ihrer Nachträge ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die in den Flurbereinigungsplänen und seinen Nachträgen genannten Teilnehmer übergegangen. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in den Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher wurden an die dafür zuständigen Behörden abgegeben. Das Liegenschaftskataster wurde berichtigt.

Gegenseitige Verpflichtungen, Ansprüche und sonstige Angelegenheiten zwischen den Teilnehmern, der Teilnehmergeinschaft sowie dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser – Geschäftsstelle Sulingen - als Flurbereinigungsbehörde bestehen nicht mehr.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden den jeweiligen Körperschaften in Eigentum und Unterhaltung übergeben.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaften noch zu erfüllen hätten, sind nicht bekannt.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaften werden die Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaften erlöschen.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellungen nach § 149 FlurbG liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

(Klimmek)

L.S.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
-Flurbereinigungsbehörde-
Galtener Str. 16
27232 Sulingen Sulingen; den 30.10.2017

Vereinfachte Flurbereinigung Sulingen-Nord **Verfahrensnummer: 2102**

Az.: Bk – 2102
HA

Schlussfeststellung

Die Vereinfachte Flurbereinigung Sulingen-Nord wird hiermit nach § 149 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch folgende Schlussfeststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes zum Flurbereinigungsverfahren Sulingen-Nord einschließlich der Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren Sulingen-Nord hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Sulingen-Nord sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst.

Begründung:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplans und seiner Nachträge ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen genannten Teilnehmer übergegangen. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher wurden an die dafür zuständigen Behörden abgegeben. Das Liegenschaftskataster wurde berichtigt.

Gegenseitige Verpflichtungen, Ansprüche und sonstige Angelegenheiten zwischen den Teilnehmern, der Teilnehmergeinschaft sowie dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser – Geschäftsstelle Sulingen - als Flurbereinigungsbehörde bestehen nicht mehr.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden den jeweiligen Körperschaften in Eigentum und Unterhaltung übergeben.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft wird das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erlischt.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Burk

L.S.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
-Flurbereinigungsbehörde-
Galtener Str. 16
27232 Sulingen Sulingen, den 30.10.2017

Vereinfachte Flurbereinigung Scholen **Verfahrensnummer: 2204**

Az.: Bk – 2204
HA

Schlussfeststellung

Die Vereinfachte Flurbereinigung Scholen wird hiermit nach § 149 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch folgende Schlussfeststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes zum Flurbereinigungsverfahren Scholen einschließlich der Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren Scholen hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Scholen sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst.

Begründung:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplans und seiner Nachträge ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen genannten Teilnehmer übergegangen. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher wurden an die dafür zuständigen Behörden abgegeben. Das Liegenschaftskataster wurde berichtigt.

Gegenseitige Verpflichtungen, Ansprüche und sonstige Angelegenheiten zwischen den Teilnehmern, der Teilnehmergeinschaft sowie dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser – Geschäftsstelle Sulingen - als Flurbereinigungsbehörde bestehen nicht mehr.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden den jeweiligen Körperschaften in Eigentum und Unterhaltung übergeben.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft wird das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erlischt.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Burk

L.S.